

BGer 4A_142/2015 vom 8. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_142_2015

FR: TF 4A_142/2015 du 8 juillet 2015

IT: TF 4A_142/2015 del 8 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 139 III 133 E. 1 S. 133 mit Hinweisen).

E. 1.1.1

Die Vorinstanz hat mit dem angefochtenen Entscheid die Verfügung des Bezirksgerichts vom 7. November 2014 bestätigt, mit dem dieses das Klageverfahren infolge der bundes- und obergerichtlichen Rückweisungsentscheide vom 30. Juni 2014 bzw. 19. August 2014 wieder aufgenommen ("an Hand genommen") und den Beklagten eine Frist zur Erstattung der Klageantwort angesetzt hatte. Eine separate Kostenverlegung für die Abweisung der Schiedseinrede nahm das Bezirksgericht entgegen dem Antrag des Klägers nicht vor.

E. 1.1.2

Mit dem diese Verfügung bestätigenden und vorliegend angefochtenen Entscheid der Vorinstanz wurde das kantonale Verfahren nicht abgeschlossen. Es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers lässt sich dieser aber nicht als Zuständigkeitsentscheid i.S. von Art. 92 BGG qualifizieren: Denn die Frage, ob der (sachlichen) Zuständigkeit der staatlichen Gerichte eine Schiedsklausel entgegensteht, hat das Bundesgericht mit seinem Urteil 4A_560/2013 vom 30. Juni 2014 für den vorliegenden Fall bereits rechtskräftig entschieden. Mit der Verfügung vom 7. November 2014 hat das Bezirksgericht mithin keinen Entscheid über den prozessualen Teil des Streitgegenstands gefällt. Die Verfügung regelt lediglich Aspekte des äusseren Verfahrensablaufs (Wiederaufnahme des erstinstanzlichen Prozesses und Fristansetzung zur Erstattung der Klageantwort). Gleichzeitig kann darin eine implizite Abweisung des klägerischen Antrags auf separate Kostenverlegung für die (Rechtsmittel-) Verfahren betreffend die Beurteilung der Schiedseinrede gesehen werden. Auch dabei - bzw. den diese Verfügung bestätigenden Entscheid der Vorinstanz - handelt es sich freilich nicht um einen Zwischenentscheid über die Zuständigkeit, sondern um einen anderen Zwischenentscheid i.S. von Art. 93 BGG .

E. 1.2.1

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, die weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betreffen (vgl. Art. 92 BGG), ist die Beschwerde gemäss Art. 93 BGG - von der hier ausser Betracht fallenden alternativen Voraussetzung nach Abs. 1 lit. b abgesehen - nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Dabei muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch durch einen für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden kann (BGE 140 V 321 E. 3.6 S. 326; 139 IV 113 E. 1 S. 115; 139 V 604 E. 3.2; 138 III 333 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Rein tatsächliche

Nachteile wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens reichen nicht aus (BGE 138 III 190 E. 6 S. 192; 137 III 380 E. 1.2.1; je mit Hinweisen).

Die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll (BGE 139 IV 113 E. 1 S. 115; 138 III 94 E. 2.1 ; 135 I 261 E. 1.2; 134 III 188 E. 2.2). Die Ausnahme ist restriktiv zu handhaben (BGE 138 III 94 E. 2.2; 134 III 188 E. 2.2). Dementsprechend obliegt es der beschwerdeführenden Partei, detailliert darzutun, dass die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 BGG erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; 137 III 324 E. 1.1 S. 328 f., 522 E. 1.3 a.E.).

E. 1.2.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Abweisung seines Antrags auf separate Kostenverlegung für die (Rechtsmittel-) Verfahren hinsichtlich der Beurteilung der Schiedseinrede habe für ihn einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge. Es sei klar, dass er aus den entsprechenden Verfahren eine Prozessentschädigung zu Gute habe. Zudem liege eine von ihm geleistete Kautions in der Höhe von Fr. 9'200.-- bei der Zürcher Obergerichtskasse brach. Die Pendenz der Kostenregelung wirke sich im Hinblick auf eine Vergleichslösung nachteilig aus für den Beschwerdeführer. Denn er werde sich im Rahmen von Vergleichsgesprächen im Sinne einer ultimativen Bedingung dagegen wehren müssen, dass sein Kostenanspruch "verwässert" werde, was aber bekanntlich von der Gegenseite im Hinblick auf andere Zugeständnisse in die Waagschale geworfen werden könne, solange kein Gerichtsentscheid vorliege, der sich über die Kostenfolgen ausspreche. Im Fall eines materiellen Urteils über die eingeklagten Ansprüche sei sodann die Gefahr evident, dass die Kosten- und Entschädigungsansprüche des Beschwerdeführers mit den Kosten- und Entschädigungsfolgen des materiellen Urteils vermengt würden. Das entsprechende Kostendispositiv könne dann zwar angefochten werden, dies aber nur in einem aufwendigen Verfahren. Zudem fehle einer Partei nach dem Abschluss eines Verfahrens notorischerweise die Energie, für einen vergleichsweise geringen Betrag erneut Anwälte und Gerichte zu bemühen. Schliesslich würden die Kosten- und Entschädigungsansprüche während der Dauer des Verfahrens nicht verzinst. Dasselbe gelte für die grundlos bei der Obergerichtskasse zurückbehaltene Kautions in der Höhe von Fr. 9'200.--.

E. 1.2.3

Bei diesen Nachteilen handelt es sich nicht um rechtliche im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung: Die geltend gemachten Nachteile im Rahmen allfälliger Vergleichsverhandlungen sind vielmehr taktischer und damit tatsächlicher Natur. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann sodann der in einem Zwischenentscheid enthaltene Entscheid über Kosten- und Entschädigungsfolgen nicht selber einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil i.S. von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken, so dass dagegen eine selbständige Beschwerde im Anschluss an den Zwischenentscheid nicht zulässig ist (BGE 135 III 329 E. 1.2.2 S. 333 f.). Dies muss erst recht auch für den Fall gelten, in dem - wie hier - ein Antrag auf Kostenverlegung mit einem Zwischenentscheid (implizit) abgewiesen wurde. Es ist sodann nicht ersichtlich, weshalb die angeblichen Nachteile nicht durch einen günstigen Endentscheid behoben werden könnten, was der Beschwerdeführer im Ansatz denn auch selber zugibt, wenn er auf den Rechtsweg hinweist, der ihm bei einem unvoreilhaftem Kostenentscheid offen stünde. Die Voraussetzungen von

Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG sind jedenfalls nicht gegeben. Die Frage der Kostenverlegung kann der Beschwerdeführer dem Bundesgericht erst in einer allfälligen Beschwerde gegen jenen Entscheid zur Prüfung vorlegen, der das kantonale Verfahren definitiv zum Abschluss bringt. Auf die Beschwerde gegen den vorliegenden Zwischenentscheid ist nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegegner haben keinen Anspruch auf eine Parteienschädigung, da ihnen aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.